

# Rechtsgeschäftliche Übertragung von Patenten

Die wirtschaftliche Bedeutung von Patenten ist heutzutage enorm. Nach Zeitungsmeldungen<sup>1)</sup> hat der Internetriesen *Google Inc.* den US-amerikanischen Mobilfunkpionier *Motorola* um ca 8,8 Mrd € erworben, um dadurch „eines der stärksten Patentarsenale der Branche“ zu erhalten und „mit dem Zukauf seine von Patentklagen belagerte Plattform Android für Smartphones und Tablet-Computer zu stärken“. Aber nicht nur Großkonzerne bündeln ihre Patentrechte in eigenen Gesellschaften für eine zentralisierte Rechteverwaltung. Immer mehr KMUs nutzen steuerliche Vorteile<sup>2)</sup> und bringen Patente in eigene Beteiligungs- oder Verwertungsgesellschaften ein. Der folgende Beitrag erörtert die dabei aus zivil- und patentrechtlicher Sicht zu beachtenden Grundsätze.

## 1. Patentrechtliches Traditionsprinzip

Immaterialgüterrechte können im Allgemeinen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden, im Erbweg<sup>3)</sup> oder durch Richterspruch, insb in der Zwangsversteigerung, übertragen werden. Zunächst zählen die Patente zu den selbstständigen Immaterialgüterrechten, dh sie sind frei – auch nach ideellen Teilen<sup>4)</sup> – übertragbar, ohne dass es einer Mitübertragung des Unternehmens bedarf.<sup>5)</sup>

### 1.1. Übertragbarkeit von Patentrechten

Das Patent(recht) gilt nach hM<sup>6)</sup> als „bewegliches Gut“ iSd § 293 ABGB und zählt zu den unkörperlichen Sachen. Wie beim Eigentum an körperlichen Sachen folgt die Übertragung von Patentrechten dem kausalen Traditionsprinzip des § 425 ABGB, das die österreichische Sachenrechtsdogmatik prägt. Es handelt sich demnach um ein bürgerliches Recht.<sup>7)</sup> Anders als bei den übrigen Immaterialgüterrechten schreibt das Gesetz für den Erwerb von Patentrechten neben einem Titel auch einen besonderen Modus vor: Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft fallen daher nicht zusammen; das Recht geht nicht schon mit der Willenseinigung über. Für den Übergang des Rechts an Patenten sieht § 33 iVm § 43 Abs 1 PatG – als Modus – die Eintragung im Patentregister vor. Ihr kommt demnach konstitutive Wirkung für den dinglichen Rechtserwerb zu.<sup>8)</sup> Es gilt aber nicht das im Grundbuchsrecht herrschende materielle Publizitätsprinzip.<sup>9)</sup>

### 1.2. Titel

#### 1.2.1. Verpflichtungsgeschäft

§ 33 Abs 2 PatG nennt die verschiedenen Titel, dh die einzelnen *Rechtsgründe*, für die Übertragung von Patentrechten. Unter

„Rechtsgeschäften“ im Sinne dieser Vorschrift sind nach hA<sup>10)</sup> die entgeltlichen und unentgeltlichen Verträge zu verstehen.

Dieses Verpflichtungsgeschäft, zB der Kauf, Tausch oder die Schenkung, ist obligatorischer Natur. Die Vereinbarung bildet nur den Titel für die Übertragung; dieser gibt aber noch kein Eigentum. Es bedarf nach der Grundregel des § 425 ABGB der rechtlichen Übergabe und Übernahme. Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist also hier mit jenem des Eigentumserwerbs nicht identisch; erst die Registereintragung ist als „Übergabe“ aufzufassen. Erst die spezielle patentrechtliche Intabulation bewirkt den bürgerlichen Erwerb.

Nach der Rsp<sup>11)</sup> handelt es sich bei der rechtsgeschäftlichen *Übertragung eines ideellen Teiles* eines Patentrechtes iSd § 33 Abs 2 PatG weder um die Lieferung einer Sache noch um die Ausführung von Arbeiten. Die Veräußerung eines ideellen Anteils an einem gemeinschaftlichen Patent, das ohne Bestimmung der Teile erteilt wurde, ist nur möglich, wenn die bisherigen Teilhaber dessen Größe vertraglich fixieren. Dies soll eine reale Teilung des Patentrechts ausschließen.<sup>12)</sup>

#### 1.2.2. Außerbüchlicher Patentinhaber

Außerbüchliche Patentinhaberschaft liegt zunächst im Fall des noch nicht in das Register eingetragenen Erben oder Empfängers einer schuldrechtlichen Übertragung vor. Der außerbüchliche Patentinhaber ist im Patentverletzungsverfahren dem ausschließlichen Lizenznehmer<sup>13)</sup> gleichzustellen, da er für die Klagsführung nach § 147 PatG als derjenige gilt, der „in einer der ihm aus einem Patent zustehenden Befugnisse verletzt worden ist oder eine solche Verletzung zu besorgen hat“.<sup>14)</sup> Die Rsp<sup>15)</sup> wendet zur Herstellung der Aktivlegitimation insoweit zutreffend § 372 ABGB an.

Gerade beim Ersterwerb des Patentrechts gilt eo ipso eine Ausnahme vom Eintragungsgrundsatz, da im Zeitraum zwischen der Erteilung des Patentbeschlusses ohne Einspruchsverfahren nach § 107 PatG bzw dem Erteilungsbeschluss der Technischen Abteilung nach § 104 PatG und der Eintragung in das Register samt Ausstellung der Patenturkunde und Kundmachung der Erteilung im Patentblatt nach § 109 PatG eine außerbüchliche Inhaberschaft zugunsten des Anmelders bestehen muss.

1) Salzburger Nachrichten vom 16. 8. 2011, abrufbar unter <http://search.salzburg.com/articles/20680091> (5. 1. 2012).  
2) Vgl dazu *Reich-Rohrig*, Patentverwertung in Gesellschaften, *ecolex* 1991, 159; *Zorn*, Steuerliche Begünstigungen für Einkünfte aus Patenten, *NV* 1999, 4; *Blazina*, Mehrfache Begünstigung bei der Verwertung von Patentrechten, *SWK* 2002, S 498 = *SWK* 2002, 674; *Herzog/Fehring/Buchtela*, Kapitalaufbringung durch Immaterialgüterrechte bei Kapitalgesellschaften, *ecolex* 2010, 160 jeweils mwN.  
3) Bei Patenten ist das Heimfallsrecht des Staates ausdrücklich ausgeschlossen nach § 33 Abs 1 zweiter Halbsatz PatG.  
4) Vgl § 33 Abs 2 PatG.  
5) Zur Unterscheidung grundlegend *Schönherr*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Grundriß Allgemeiner Teil (1982) Rz 325 f.  
6) OGH 12. 2. 1991, 4 Ob 173/90, *Trennwand*, ÖJZ NRsp 1991/90 = EvBl 1991/83 = wbl 1991, 236 = ÖBl 1991, 153 = SZ 64/10; 29. 9. 1992, 4 Ob 24/92, *Abfallbeizen*, MR 1993, 149 (*Walter*) = *ecolex* 1993, 255 = PBl 1994, 149; BA 27. 4. 1984, PBl 1985, 98; *Weiser*, PatG<sup>2</sup> (2005) 183; *Burgstaller*, Patentrecht und Technologietransfer (2009) 145.  
7) So schon *Friebell/Pulitzer*, Österreichisches Patentrecht<sup>2</sup> (1972) 277.  
8) Deutlich OPM 30. 6. 2010, OBp 1/10, *Patentverzicht*, PBl 2010, 193.  
9) So bereits PGH 16. 9. 1958, PBl 1958, 200.

10) OGH 29. 9. 1992, 4 Ob 24/92, *Abfallbeizen*, MR 1993, 149 (*Walter*) = *ecolex* 1993, 255 = PBl 1994, 149; *Friebell/Pulitzer*, Patentrecht<sup>2</sup>, 280; *Burgstaller*, Patentrecht 146.  
11) OGH 13. 7. 1979, 1 Ob 660/79, *Kaminmauerwerk*, SZ 52/117.  
12) OLG Wien 6. 12. 1995, 6 R 553/95, *Belüftungssysteme*, ÖBl 1996, 153.  
13) Vgl *Hiti*, Zur Drittwirkung von Marken- und Patentrechten, ÖBl 2003, 4 ff mwN.  
14) *Weiser*, PatG<sup>2</sup>, 387.  
15) OGH 12. 2. 1991, 4 Ob 173/90, *Trennwand*, ÖJZ NRsp 1991/90 = EvBl 1991/83 = wbl 1991, 236 = ÖBl 1991, 153 = SZ 64/10 mwN.

Der von den Patentbehörden<sup>16)</sup> mitunter vertretene Grundsatz, dass es einen außerbücherlichen Patentinhaber gar nicht gebe, gilt keineswegs ausnahmslos.<sup>17)</sup>

### 1.2.3. Gewährleistung

Das Titelgeschäft wird idR ein Kaufvertrag sein, der auf den Erwerb des ganzen Rechts oder nach § 33 Abs 2 PatG eines ideellen Anteils desselben abzielen kann. Als entgeltlicher Vertrag iSd § 917 ABGB sind auf ihn die Vorschriften der §§ 922 ff ABGB anwendbar.<sup>18)</sup> Danach leistet der Patentinhaber Gewähr dafür, dass die überlassene Sache die „ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften“ habe und dass sie nach „der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung benutzt und verwendet werden könne“.<sup>19)</sup>

Bei Übertragung eines erteilten Patents liegen zufolge der Gebundenheit des Patentrechts an das Patentregister andere Verhältnisse vor als bei der bloßen Anmeldungsübertragung.<sup>20)</sup> Das Patentrecht wird nur durch Eintragung in das Register erworben, welcher Akt der Übergabe des Rechts gleichzuhalten ist.<sup>21)</sup> Beim Kauf und den anderen entgeltlichen Titelgeschäften gelten für die Mängelgewähr, Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte, Eigentumsverschaffungspflicht und die nebenvertragliche Haftung die gleichen Grundsätze wie für das Recht an der Anmeldung, jedoch mit der Einschränkung, dass kein Gewährleistungsanspruch besteht, wenn die betreffenden Mängel bzw Lasten aus dem Patentregister aus dem öffentlichen Buch ersichtlich sind, denn für Mängel, die „in die Augen fallen“, besteht nach § 928 ABGB idR keine Gewährleistung.<sup>22)</sup> Die Gewährleistung beim Erwerb von Patentrechten wird noch durch das Institut der Streitmerkung nach § 45 PatG<sup>23)</sup> sowie die sonstigen (bloß demonstrativ<sup>24)</sup> aufgezählten) Eintragungen nach § 80 Abs 1 PatG eingeschränkt. Für die angemerkten Tatsachen haftet der Veräußerer auch dann nicht, wenn er sie dem Erwerber nicht mitgeteilt hat, da nach § 443 ABGB derjenige, der die öffentlichen Bücher nicht einsieht, in allen Fällen für seine Nachlässigkeit selbst haftet. Maßgebend sind nur die im Zeitpunkt der Überreichung des Übertragungsgesuches dem Register bereits entnehmbaren Eintragungen bzw Vermerke.<sup>25)</sup>

Die hL<sup>26)</sup> unterscheidet bei Patentübertragungen zwischen

- Sachmängeln
- Rechtsmängeln und
- gemischten Mängeln.

Die „*Sachmängel*“ sind dem Patentregister nicht zu entnehmen, da sie von außerpatentrechtlicher Bedeutung sind.

Zu den „*Rechtsmängeln*“ zählt in erster Linie die mangelnde Erfindungsberechtigung des Veräußerers. Ein gutgläubiger Patenterwerb von einem solchen Veräußerer sichert nicht gegen spätere Anfechtung des erworbenen Rechts durch den berechtigten Dritten. Dringt dieser mit der Aberkennungsklage gegen den Erwerber durch, so hat Letzterer gegen seinen Vormann

einen Verschaffungs- bzw Schadenersatzanspruch. Der Vormann kann zur Rückerstattung des Kaufpreises samt Zinsen verhalten werden, allerdings unter Abzug jener Vorteile, die der Erwerber durch die faktische Innehabung des Patents an sich gebracht hat.<sup>27)</sup> Daneben besteht ein Schadenersatzanspruch nach §§ 932 ff ABGB. Bei einem unentgeltlichen Titelgeschäft, zB einer Schenkung, kommt eine Anwendung des § 945 ABGB in Betracht.

Zu den Rechtsmängeln gehören darüber hinaus alle Belastungen des Patents, wie Pfandrechte, Lizenzen oder Vorbenutzerrechte iSd § 23 PatG. Sofern diese Rechte aus dem Register ersichtlich sind, haftet dafür der Veräußerer nicht. Ebenfalls keine Haftung besteht für die (spätere) Begründung von Zwangslizenzen nach § 36 PatG, etwaige Enteignungsansprüche der Bundesverwaltung nach § 29 PatG oder Rücknahmeverfahren nach § 47 PatG.<sup>28)</sup>

Als „*gemischte Mängel*“ gelten insb die Patentnichtigkeit nach § 48 PatG und die Abhängigkeit nach § 50 PatG. Bei Nichtigerklärung eines Patents sind die Lizenzverträge<sup>29)</sup> und Übertragungen für die Vergangenheit<sup>30)</sup> als wirksam zu behandeln. Der Patenterwerber hat auch hier Anspruch auf Vertragsaufhebung oder auf Entgeltminderung. Eine Haftung des Veräußerers wird nach hL<sup>31)</sup> aber nur bei ausdrücklicher diesbezüglicher Garantieerklärung gegeben sein bzw bei nachgewiesenem arglistigen Verschweigen der Mängel. Die mangelnde gewerbliche Anwendbarkeit des Patents bezieht sich auf die Erfindung als solche und stellt ebenfalls einen gemischten Mangel dar.<sup>32)</sup>

### 1.3. Modus

§ 43 PatG regelt die Erwerbsart für die Übertragung von Patentrechten aufgrund der in § 33 PatG anerkannten Rechtsgründe. Eine Teilhabe mehrerer Personen an einem Patent ist nach § 27 PatG zulässig.<sup>33)</sup>

Die Anordnung, dass das Patentrecht erst mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen Dritte wirksam wird, kann sich, wie bei jedem vom Recht eines Vormannes abgeleiteten Erwerb, nur auf die Erwerbsart (vgl § 425 ABGB) und nicht auf den Titel (vgl § 424 ABGB) beziehen, weil sonst zu keiner Zeit ein obligatorischer Anspruch auf Vertragserfüllung bestünde. Damit besteht zwischen § 43 Abs 1 und Abs 2 PatG insofern kein Unterschied, als der Rechtserwerb gegen Dritte in beiden Fällen erst mit der Eintragung in das Patentregister wirksam ist, inter partes aber schon mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Rechtseinräumung durchsetzbar ist.<sup>34)</sup>

Es entspricht hA,<sup>35)</sup> dass der rechtsgeschäftliche Übernehmer das Patentrecht erst mit der Eintragung seines Rechtes im Patentregister erwirbt und dass dies selbst für den Erben gelten soll. Der Anspruch auf die Nennung als Erfinder iSd § 20 PatG

16) So deutlich BA 28. 7. 1964, 4 B 40/64, *Lenzing*, PBl 1964, 162.

17) OGH 12. 2. 1991, 4 Ob 173/90, *Trennwand*, ÖJZ NRsp 1991/90 = EvBl 1991/83 = wbl 1991, 236 = ÖBl 1991, 153 = SZ 64/10; NA 14. 12. 2009, N 8/2006, PBl 2010, 76; bereits zuvor *Friebell/Pulitzer*, Patentrecht<sup>2</sup>, 346, 348.

18) *Schönherr*, Grundriß Rz 406.

19) Zur Gewährleistung beim Immaterialgüterrechtskauf statt vieler *Staudegger*, Rechtsfragen bei Individualsoftware, EDVuR 1995/1.

20) Vgl auch *Burgstaller*, Patentrecht 146.

21) Siehe gleich unten Pkt 1.3.

22) Vgl *Friebell/Pulitzer*, Patentrecht<sup>2</sup>, 283.

23) Vgl OGH 24. 10. 1930, 4 Ob 489/30, JBl 1931, 8 (zust *Zimmler*) = PBl 1930, 233 = SZ 12/273; Auch wegen obligatorischer Ansprüche kann die Eintragung der Streitmerkung im Patentregister erfolgen.

24) So *Friebell/Pulitzer*, Patentrecht<sup>2</sup>, 284.

25) So *Friebell/Pulitzer*, Patentrecht<sup>2</sup>, 284.

26) So *Friebell/Pulitzer*, Patentrecht<sup>2</sup>, 281 ff mit Erläuterung der Terminologie.

27) So *Friebell/Pulitzer*, Patentrecht<sup>2</sup>, 281 ff mit Erläuterung der Terminologie.

28) Im Einzelnen dazu ausführlich *Friebell/Pulitzer*, Patentrecht<sup>2</sup>, 284 f mwN.

29) OGH 28. 9. 2006, 4 Ob 128/06m, *Gasmischanlage*, ÖJZ-LS 2007/6, 78 = ÖBl-LS 2007/108, 116 = RZ 2007/EÜ 144/145/146, 116 = SZ 2006/142.

30) OLG Wien 22. 6. 1907, PBl 1908, 225 zit nach *Schönherr/Thaler*, Entscheidungen zum Patentrecht (1980) E 40 zu § 35 PatG.

31) *Friebell/Pulitzer*, Patentrecht<sup>2</sup>, 285.

32) Vgl *Friebell/Pulitzer*, Patentrecht<sup>2</sup>, 281 f, 285.

33) Vgl zu den dogmatischen Grundlagen *Gamerith*, Sind die Rechtsgemeinschaften an Immaterialgüterrechten Gesamthandgemeinschaften? ÖBl 1996, 63 mwN.

34) OGH 12. 2. 1991, 4 Ob 173/90, *Trennwand*, ÖJZ NRsp 1991/90 = EvBl 1991/83 = wbl 1991, 236 = ÖBl 1991, 153 = SZ 64/10.

35) OGH 12. 2. 1991, 4 Ob 173/90, *Trennwand*, ÖJZ NRsp 1991/90 = EvBl 1991/83 = wbl 1991, 236 = ÖBl 1991, 153 = SZ 64/10.

ist als höchstpersönliches Recht weder übertragbar noch verzichtbar oder vererbbar.<sup>36)</sup>

Wenn auch die Einrichtung des Patentregisters seinerzeit der Institution des Grundbuches gefolgt ist, so wird aus dieser Einrichtung und der Tatsache, dass zum Erwerb des Patentrechts durch Rechtsgeschäft die entsprechende Eintragung in das Patentregister notwendig ist, trotzdem nicht die Ableitung zulässig, dass ein Patentrecht ein unbewegliches Gut wäre;<sup>37)</sup> Patentrechte sind bewegliche Güter iSd § 293 ABGB.<sup>38)</sup>

„*Patentinhaber*“ im Sinne des Patentgesetzes ist nur der, dessen Patentrecht in das Patentregister eingetragen ist, denn das Patentrecht wird nach § 43 Abs 1 PatG erst mit der Eintragung in das Patentregister erworben und gegen Dritte wirksam. „*Dritte*“ im Sinne dieser Bestimmung sind allerdings nur Personen, die ebenfalls (abgeleitete) Rechte aus dem Patent geltend machen; zB gehört ein Patentverletzer nicht dazu.<sup>39)</sup> Diesen „*Dritten*“ gegenüber sind der Erwerb und die Wirksamkeit des Patentrechts an die Eintragung gebunden; ihr kommt insoweit nach einhelliger Meinung<sup>40)</sup> konstitutive Bedeutung zu. Nur das Patentregister kann darüber Aufschluss geben, wer Inhaber des Patentes ist. Die Allgemeinheit hat nämlich Anspruch darauf, dass Eintragungen in öffentlichen Büchern, wie dem Patentregister, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und die Richtigkeit ihres Inhaltes über jeden Zweifel erhaben ist.<sup>41)</sup>

Nach § 44 PatG übernimmt der Patenterwerber die auf dem Patent haftenden Lasten, die zum Zeitpunkt der Überreichung des Eintragungsgesuchs beim ÖPA aus dem Register ersichtlich oder zur Eintragung ordnungsgemäß angemeldet sind.

## 2. Übertragungsurkunde

### 2.1. Unbedenklichkeit

Bei der nach § 43 Abs 7 PatG vorgesehenen amtlichen Prüfung der Urkunde *nach Form und Inhalt* ist insb nicht nur das Patentgesetz heranzuziehen, sondern die gesamte Rechtsordnung, darunter zB auch die Vorschriften des § 307 ABGB über das Pfandrecht sowie die besonderen Eintragungserfordernisse von Pfandrechten an Patenten nach § 34 PatG.<sup>42)</sup> Die Übertragungsurkunde muss sowohl vom Zedenten<sup>43)</sup> in beglaubigter Form als auch vom Zessionar (unbeglaubigt) unterfertigt sein. Eine eidesstattige Erklärung bloß des Erwerbers, dass eine Übertragung stattgefunden hat, reicht nicht aus.<sup>44)</sup> Bei einer schenkungsweisen Übertragung eines Patents bedarf es nach

ständiger Spruchpraxis<sup>45)</sup> der Notariatsaktsform, da eine wirkliche Übergabe nicht in Betracht kommt.

Eine Übertragungsurkunde, die zwar bei der letzten Ziffer der Patentnummer eine Radierung aufweist, die aber wegen des beigefügten Aktenzeichens ein eindeutige Identifizierung des Schutzrechtes zulässt, berechtigt nicht zur sofortigen Zurückweisung des Übertragungsantrages.<sup>46)</sup>

### 2.2. Nachweis der Vertretungsbefugnis

Für das Zustandekommen einer Willenseinigung zwischen den Parteien ist bei einer juristischen Person nicht nur die Vertretungsberechtigung, sondern auch die zweifelsfreie Abgabe einer Willenserklärung durch das vertretungsbefugte Organ im Namen der juristischen Person erforderlich. Darüber hinaus geht uU die Umwandlung handelsrechtlicher Gesellschaften unter Wechsel der Gesellschaftsform nicht in jedem Fall ohne Eingriff in die Rechtspersönlichkeit vor sich; es ist daher ein urkundlicher Nachweis über die Art der Umwandlung zu erbringen.<sup>47)</sup> Eine Änderung des Firmenwortlautes des Anmelders bzw Patentinhabers kann nur aufgrund eines geeigneten Nachweises, zB in Form eines Firmenbuchauszuges, zur Kenntnis genommen bzw in das Patentregister eingetragen werden.<sup>48)</sup> Für juristische Personen ist ein Nachweis der Vertretungsberechtigung des Zeichnenden erforderlich.<sup>49)</sup> In der Behördenpraxis wird dazu eine notarielle oder gerichtliche (zB Firmenbuchauszug) Bestätigung für die am Tag der Unterzeichnung bestehende Zeichnungsberechtigung des Unterfertigen verlangt. Diese muss – wie die Unterschrift selbst – erforderlichenfalls entsprechend zB durch den Präsidenten des Landesgerichtes überbeglaubigt werden.

Der Ort der (notariellen oder gerichtlichen) Beglaubigung richtet sich gemäß der Amtspraxis bei natürlichen Personen nach dem Ort der Unterzeichnung, bei juristischen Personen nach dem Ort ihres Sitzes, genauer ihrer Inkorporation.<sup>50)</sup> Beglaubigungen, die von ausländischen Notaren, Behörden oder Gerichten vorgenommen wurden, sind entsprechend dem zwischenstaatlichen Abkommen, das dieses Land mit Österreich getroffen hat, anzuerkennen oder überzubeglaubigen: Anerkenntnis im Fall eines entsprechenden besonderen Abkommens mit Österreich; Überbeglaubigung mit einer „Apostille“ nach dem Übereinkommen von Den Haag,<sup>51)</sup> oder Überbeglaubigung durch den österreichischen Botschafter oder Konsul in diesem Land, wenn keinerlei Abkommen besteht.<sup>52)</sup>

Ein im Ausland bestellter Insolvenzverwalter ist zur rechtswirksamen Verfügung über ein österreichisches Patent nicht berechtigt, damals im Verhältnis zu Schweden<sup>53)</sup>, wenn – mangels Ratifizierung eines einschlägigen Abkommens – keine Gegenseitigkeit in Insolvenzanangelegenheiten besteht.<sup>54)</sup> Bei fehlender Gegenseitigkeit behält der ausländische Gemeinschuldner die

36) VfGH 28. 11. 1984, B 489/80, *Stranggussanlagen*, VfSlg 10.268; OGH 20. 10. 1992, 4 Ob 73/92, *Holzlamellen*, ÖBl 1993, 8; *Wallentin/Reis*, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht und Erbrecht, in *Gruber/Kalss/Müller/Schauer* (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge (2010) 1071, 1079 (Rz 16); *Burgstaller*, Patentrecht 146.

37) BA 27. 4. 1984, B 60/83, PBl 1985, 98.

38) BA 27. 4. 1984, B 60/83, PBl 1985, 98; *Burgstaller*, Patentrecht 145.

39) OGH 12. 2. 1991, 4 Ob 173/90, *Trennwand*, ÖJZ NRsp 1991/90 = EvBl 1991/83 = wbl 1991, 236 = ÖBl 1991, 153 = SZ 64/10 unter Hinweis auf OGH 22. 4. 1936, 1 Ob 261/36, PBl 1936, 140 = SZ 18/71: Klagebefugnis des ausschließlichen Lizenzinhabers.

40) OGH 12. 2. 1991, 4 Ob 173/90, *Trennwand*, ÖJZ NRsp 1991/90 = EvBl 1991/83 = wbl 1991, 236 = ÖBl 1991, 153 = SZ 64/10; *Friebell/Pulitzer*, Patentrecht<sup>2</sup>, 277, 346; *Weiser*, PatG<sup>2</sup>, 192.

41) BA 23. 3. 1988, B 29/87, ÖBl 1989, 98 = PBl 1989, 141.

42) Näher dazu *Weiser*, PatG<sup>2</sup>, 184 f mwN.

43) Der Begriff ist nicht ganz korrekt, denn den Gegenstand einer Zession bilden ausschließlich Forderungsrechte nach § 1392 ABGB; es hat sich aber die „Abtretung“ auch bei Patentrechten in der Praxis als übliche Bezeichnung durchgesetzt.

44) BA 17. 3. 1999, B 15/97, ÖBl-LS 2000/22 = PBl 1999, 179.

45) BA 30. 5. 1969, B 83/67 – *Schlauchwendemaschine*, PBl 1969, 202: Fehlender Notariatsakt gilt als Mangel der Urkunde.

46) BA 21. 5. 1981, B 46/77, PBl 1983, 123.

47) BA 1. 12. 1980, B 7/78, *Schrappperfahrzeug*, PBl 1982, 122 mwN.

48) BA 23. 3. 1988, B 29/87, ÖBl 1989, 98 = PBl 1989, 141.

49) BA 17. 3. 1999, B 15/97, ÖBl-LS 2000/22 = PBl 1999, 179.

50) *Weiser*, PatG<sup>2</sup>, 195.

51) Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung, BGBl 1968/27.

52) *Weiser*, PatG<sup>2</sup>, 195.

53) BA 17. 11. 1989, B 43/87, ÖBl 1990, 250 = PBl 1990, 193; 25. 4. 1980, B 54/78 – *Schrappperfahrzeug*, PBl 1981, 51: Deutschland.

54) Beachte innerhalb der EU nunmehr Art 3 EulnsVO; dazu statt vieler *Geroldinger*, Wirkungserstreckung des Hauptsolvenzverfahrens und Rechtsverfolgungsmaßnahmen im Ausland, ZIK 2010, 4 mwN.

Verfügungsberechtigung über sein in Österreich gelegenes Vermögen, solange nicht ein inländisches Insolvenzverfahren über im Inland gelegenes Vermögen eröffnet worden ist.<sup>55)</sup>

### 2.3. Inhaltliche Mindestanforderungen

Das Patentamt hat – dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit folgend – alle „wesentlichen Angaben“ der mit dem Übertragungsgesuch vorzulegenden Eintragungsurkunde nach § 43 Abs 7 PatG zu beurteilen.<sup>56)</sup> Wesentlich ist zB die Angabe des Rechtsgrundes für die Übertragung. Die Angabe eines Kaufpreises in der (vorzulegenden) Übertragungsurkunde ist seit der Patentgesetz-Novelle 1992<sup>57)</sup> nicht mehr erforderlich. Denn ein Kaufvertrag hat ohnehin den vollständigen und endgültigen Übergang des Patents zur Folge, sodass die nachträgliche Information der Öffentlichkeit über den Kaufpreis überflüssig ist.<sup>58)</sup>

Die durch § 43 Abs 6 PatG vorgeschriebene Zustimmung des Veräußerers zu der Eintragung auf den Namen des Erwerbers hat auf die Fassung des § 33 Abs 3 PatG abzustellen und eine sog „patentrechtliche Aufsandungserklärung“<sup>59)</sup> zu enthalten.

Ein einseitiger Übertragungswiderruf des Veräußerers ist unbeachtlich, mag er auch beim ÖPA vor dem Übertragungsgesuch eingelangt sein, mit welchem die früher errichtete Übertragungsurkunde vorgelegt wird. Das Übertragungsverfahren ist ein reines Urkundenverfahren, sodass die Registerbehörde bei der Entscheidung über einen Übertragungsantrag nur auf den Willen der Vertragspartner im Zeitpunkt der dem Übertragungsantrag entsprechenden Fertigung der Urkunde Bedacht zu nehmen hat.<sup>60)</sup> Ein Widerruf durch den Veräußerer oder eine Übertragungsablehnung durch den Erwerber vermag das Urkundenverfahren schon deshalb nicht zu berühren, weil solche Willenserklärungen keine Eingaben um Eintragung iSd § 43 Abs 3 PatG sind und daher auch nicht zu einer rangbegründenden Eintragung (Rückübertragung) im Sinne dieser Gesetzesstelle führen können.<sup>61)</sup>

## 3. Patentrechtliches Übertragungsverfahren

Das Verfahren betreffend die Eintragung der Übertragung des Rechts an einem Patent ist, wie sich schon aus dem Wortlaut des § 43 PatG ergibt und von der Judikatur<sup>62)</sup> einheitlich vertreten wird, ein reines *Urkundenverfahren*: Eintragungen in das Patentregister sowie die Löschung derartiger Eintragungen erfolgen nach § 43 Abs 5 PatG nur auf *schriftlichen Antrag* eines der Beteiligten oder auf gerichtliches Ersuchen.<sup>63)</sup> Bei der Beurteilung des Übertragungsansuchens ist das Patentamt auf den Umfang des Gesuchs und den Inhalt der vorgelegten

Urkunden angewiesen und kann nicht auf einen etwa außerhalb des Gesuchs erfolgten Parteienkonsens Bedacht nehmen.<sup>64)</sup>

### 3.1. Formvorschriften

#### 3.1.1. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt

Für die Beurteilung des Antrages ist nur der Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Patentamt und nicht der Zeitpunkt der Fällung der Entscheidung über dieses Gesuch maßgebend.<sup>65)</sup> So ist insb der Parteienwille zur Zeit der Entscheidung über den Antrag unbeachtlich, denn Umstände, die nach der Ausstellung der Übertragungsurkunde eingetreten sind, könnten nur aufgrund einer neuerlichen Urkunde und eines neuerlichen Antrages bzw aufgrund eines gerichtlichen Ausspruchs berücksichtigt werden. Gleiches gilt, wenn das Rechtsgeschäft aufgrund von Willensmängeln der Parteien wie zB Zwang, Irrtum, Betrug oder mangelnde Geschäftsfähigkeit ungültig ist: Zivilrechtliche Einwendungen gegen die Übertragungsurkunde sind hingegen vom Patentamt nicht zu berücksichtigen.<sup>66)</sup>

Ein verspätetes Beantragen der Eintragung des Rechtsnachfolgers in das Patentregister, dh nicht unmittelbar nach dem Rechtsübergang, sodass zB der Rechtsvorgänger unrichtigerweise noch lange im Register eingetragen ist, ist mangels einschlägiger Vorschriften ohne Sanktion.<sup>67)</sup> Allerdings ergeben sich in der Praxis häufig unüberwindliche Schwierigkeiten, wenn mit Verspätung, oft erst nach Jahren, zB im Zuge der Eintragung einer weiteren Rechtsnachfolge, die entsprechenden Urkunden beizubringen sind.<sup>68)</sup>

#### 3.1.2. Registerrechtliche Besonderheiten

Eintragungen in das Patentregister können nur aufgrund inhaltlich und formal unbedenklicher Urkunden erfolgen.<sup>69)</sup>

Mit der Patent- und Markengebühren-Novelle 1992<sup>70)</sup> wurde das bis dahin geltende Erfordernis, dass Urkunden über Verfügungen zwischen Lebenden „die wesentlichen Angaben über das Rechtsgeschäft“ enthalten müssen,<sup>71)</sup> sowie das Erfordernis der „Aufsandungserklärung“ des Zedenten fallen gelassen. Damit sollte das Patenterteilungsverfahren von entbehrlichen Förmlichkeiten entlastet werden, nicht aber der unverzichtbare Informationsanspruch der Öffentlichkeit.<sup>72)</sup> Ob damit auch das Erfordernis der Bestimmung der Anteile der Mitinhaber eines Patentees im Fall der Übertragung, wie sie nach § 43 PatG aF gefordert wurde,<sup>73)</sup> gefallen ist, ist nicht entschieden.

Nach § 43 Abs 6 PatG ist neben dem Übertragungsgesuch auch die Übertragungsurkunde vorzulegen, und zwar, wenn sie keine öffentliche Urkunde ist, mit der ordnungsgemäß beglaubigten Unterschrift des Veräußerers. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes „Unterschrift des über sein Recht Verfügenden“ bedarf es daher mE an sich keiner Unterfertigung durch den Erwerber bzw kann diese auch unbeglaubigt erfolgen.<sup>74)</sup>

55) BA 17. 11. 1989, B 43/87, ÖBl 1990, 250 = PBl 1990, 193; Schweden; vgl OGH 23. 9. 2004, 6 Ob 116/04h, ZIK 2005/26, 35 = RdW 2005/268, 227 zu Rechtshandlungen des Masseverwalters in einem nicht anerkannten ausländischen Insolvenzverfahren.

56) BA 9. 12. 1992, B 16/91, *Rollvorrichtung*, PBl 1993, 202.

57) BGBl 1992/771, in Kraft getreten mit 5. 12. 1992.

58) BA 9. 12. 1992, B 16/91, *Rollvorrichtung*, PBl 1993, 202. Nach der früheren Rechtslage musste die Urkunde die wesentlichen Angaben über das Rechtsgeschäft enthalten, vgl VfGH 26. 9. 1988, B 1126/87, ZfVB 1989/1057/1067 = ÖBl 1989, 73 = PBl 1989, 51.

59) BA 21. 12. 1961, B 31/61, *Vorgelege*, PBl 1962, 213.

60) Vgl BA 11. 4. 1978, B 47/77, *Giulini*, PBl 1978, 145; 15. 5. 1974, B 60/73, *Hauptkühlmittelpumpe*, PBl 1974, 120.

61) BA 21. 12. 1961, PBl 1962, 213; *Friebell/Pulitzer*, Patentrecht<sup>2</sup>, 287.

62) OGH 12. 2. 1991, 4 Ob 173/90, *Trennwand*, ÖJZ NRsp 1991/90 = EvBl 1991/83 = wbl 1991, 236 = ÖBl 1991, 153 = SZ 64/10; BA 17. 3. 1999, B 15/97, A 2046/94, ÖBl-LS 2000/22 = PBl 1999, 179, jeweils mwN.

63) BA 9. 8. 1999, B 9, 10/90, *Übertragungssperre*, PBl 1991, 105.

64) BA 3. 12. 1979, B 67/77, PBl 1980, 112: augenscheinlich nachträgliche Korrektur der Adresse des Erwerbers auf der Übertragungsurkunde begründet Zweifel an der Parteienidentität.

65) BA 9. 8. 1990, B 9, 10/90, *Übertragungssperre*, PBl 1991, 105, unter Hinweis auf BA 18. 6. 1956, PBl 1956, 130.

66) BA 9. 8. 1990, B 9, 10/90, *Übertragungssperre*, PBl 1991, 105.

67) BA 1. 12. 1980, B 7/78, *Aktenhängermappe*, PBl 1982, 122.

68) BA 1. 12. 1980, B 7/78, *Aktenhängermappe*, PBl 1982, 122.

69) BA 17. 3. 1999, B 15/97, ÖBl-LS 2000/22 = PBl 1999, 179; zur Unbedenklichkeit siehe oben Pkt 2.1.

70) BGBl 1992/418, in Kraft getreten mit 1. 11. 1992.

71) StRsp BA 31. 3. 1987, B 54/86, *Wasserreinigungsverfahren*, PBl 1987, 215.

72) BA 9. 12. 1992, B 16/91, *Verpfändungsvertrag*, ÖBl 1993, 203 = PBl 1993, 202.

73) BA 25. 2. 1982, B 6/81, *ELIN-UNION*, PBl 1982, 134.

74) Ebenfalls *Burgstaller*, Patentrecht<sup>2</sup>, 147; aA *Weiser*, PatG<sup>2</sup>, 157.

Wesentliche Mängel des Eintragungsgesuches, die eine Bewilligung der Eintragung von vornherein ausschließen, haben keine rangbegründende Wirkung gem § 43 Abs 3 PatG.<sup>75)</sup>

### 3.2. Eintragungsgebühren

Die Gebühr für die Eintragung von Rechtstiteln, dh einer Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers, einer Lizenz, eines Pfandrechtes oder eines sonstigen Rechtes, beträgt nach § 28 Abs 1 Z 7 PAG<sup>76)</sup> 85 € pro Schutzrecht für Anträge ab dem 21. 5. 2011. Die vormals bestehenden Schriftgebühren, die nach Abschluss der Eintragung zu zahlen waren, sind nunmehr durch eine einmalige *Antragsgebühr* iHv 40 € abgelöst worden, die mit der Überreichung des Antrags ausgelöst und zur Zahlung fällig wird.

Die Gebühr für die Eintragung einer bloßen *Änderung der Firma* oder des Namens des Anmelders oder Patentinhabers beträgt ab 21. 5. 2011 nunmehr 40 € pro Schutzrecht nach § 28 Abs 1 Z 6 PAG iVm § 28 Abs 2 PAG.

### 3.3. Internationale Patente

Für Registereintragungen im Fall einer *EPÜ-Patenterteilung* ist ab Veröffentlichung des Hinweises auf die europäische Patenterteilung<sup>77)</sup> ebenfalls das ÖPA zuständig. Davor ist die Übertragung im Wege des Europäischen Patentamts (EPA) durchzuführen. Die Zuständigkeit des ÖPA besteht nach der Spruchpraxis<sup>78)</sup> auch dann, wenn zwar die Hinweisveröffentlichung erfolgt ist, aber gegen die Patenterteilung beim EPA ein Einspruchsverfahren behängt. Im Übrigen regelt § 23 PatVEG<sup>79)</sup> die weitere Zuständigkeitsabgrenzung zwischen EPA und ÖPA für Registereintragungen zu europäischen Patenten.

## 4. Übertragung von Patentanmeldungen

Nach der ausdrücklichen Anordnung des § 33 Abs 1 PatG gelten die (rechtsgeschäftlichen) Übertragungsregeln auch für „das Recht aus der *Anmeldung eines Patents*“. Demzufolge ordnet § 33 Abs 3 PatG für die Übertragung von Anmeldungen dieselben Formvorschriften des § 43 Abs 5 bis 7 PatG wie für erteilte Patente an.<sup>80)</sup> Der Erwerb eines erst angemeldeten, noch nicht erteilten Patents trägt spekulative Züge, da weder die Erlangung noch der zukünftige Bestand des Schutzrechts mit Sicherheit abgeschätzt werden können. Es handelt sich zwar nicht um einen Glücksvertrag iSd § 1267 ABGB, da ein jedenfalls existentes Vermögensrecht und nicht die „Hoffnung eines noch nicht gewissen Vorteils“ übertragen wird,<sup>81)</sup> aber dennoch bestehen bei der entgeltlichen Veräußerung von Schutzrechtsanmeldungen erhöhte Aufklärungs- und Offenbarungspflichten des Veräußerers gegenüber dem Erwerber.<sup>82)</sup> Der Vorteil einer

Übertragung von erst angemeldeten Patenten besteht in der in diesem Stadium noch zulässigen Ausscheidung bestimmter Patentansprüche, also gewissermaßen in einer indirekten Übertragung realer Teile des Anmeldegegenstandes.<sup>83)</sup> Es ist aber nicht unsachlich, die Übertragung eines (bereits erteilten) Patents an strengere formale Voraussetzungen zu knüpfen als die Übertragung einer bloßen Patentanmeldung.<sup>84)</sup> Allerdings muss die Übertragungsurkunde die ausdrückliche Erklärung des Veräußerers enthalten, dass er der Erteilung des angemeldeten Patents an den Erwerber (und dessen Rechtsnachfolger) zustimmt. Die Bestimmungen über die Rangordnung gelten sinngemäß auch für die Übertragung von Patentanmeldungen.<sup>85)</sup>

Demgegenüber entstehen die Patentlizenzrechte nach den §§ 35 ff PatG bereits mit dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts. Durch die Eintragung im Patentregister werden sie nach § 43 Abs 2 PatG aber erst Dritten gegenüber wirksam.<sup>86)</sup> Das Lizenzrecht wird schon mit dem darüber geschlossenen Rechtsgeschäft erworben: Zwischen den Vertragspartnern ist der im Lizenzvertrag vereinbarte Zeitpunkt des Erwerbs maßgeblich.<sup>87)</sup> Nur aufgrund eingetragener Lizenzen dürfen Dritte wie zB Kunden des Lizenznehmers vom aufrechten Bestand eines Lizenzvertrages ausgehen: Räumt die Rechtsordnung Vertragsparteien das Recht ein, ihr Vertragsverhältnis vorzeitig und fristlos aus wichtigem Grund aufzulösen, bewirkt allein die Existenz einer Lizenzurkunde über einen befristeten Vertrag noch keine Gewissheit für Dritte, dass das darin verbriefte Recht vor Fristablauf dem Lizenznehmer auch tatsächlich noch zusteht.<sup>88)</sup>

Als *Zeitpunkt des Eigentumserwerbs* wird beim Recht aus einer Patentanmeldung allerdings schon jener des perfekten Vertragsabschlusses maßgebend sein, vorbehaltlich der Kenntnisnahme der Übertragung durch das Patentamt, da eben noch keine vollständige Eintragung im Patentregister hergestellt ist.<sup>89)</sup> Demzufolge hat die Spruchpraxis<sup>90)</sup> bereits früh erkannt, dass ein sich auf das nichtbücherliche Recht aus der Anmeldung beziehender Übertragungsvertrag dieses Recht einem gerichtlichen Verfügungsverbot (einstweilige Verfügung) zu entziehen vermag, wenn der Vertrag vor Erlass dieses Verbotes abgeschlossen war, mag das Übertragungsgesuch auch erst nach dem Erlass beim ÖPA eingelangt sein.

## 5. Zusammenfassung

Im österreichischen Patentrecht gilt immer noch das konstitutive Registerprinzip, dh damit ein Patentrecht wirksam übertragen wird, bedarf es sowohl *titulus* als auch *modus*. Den Titel eines rechtsgeschäftlichen Inhaberwechsels bildet idR eine (Kauf-)Vereinbarung, den Modus die Eintragung im österreichischen Patentregister nach § 33 Abs 2 iVm § 43 PatG. Gegenüber Dritten kann der Erwerber das Patent erst nach Eintragung geltend machen, *inter partes* gilt bereits das Titelgeschäft; insoweit bestehen auch außerbücherliche Patentinhaber.

75) BA 1. 12. 1980, B 7/78, *Aktenhängermappe*, PBI 1982, 122.

76) Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Patentamtsgebührengesetz), BGBl I 2004/149, mehrfach nov, idf BGBl I 2009/126.

77) Als Stichtag gilt das Datum der Veröffentlichung im Europäischen Patentblatt.

78) BA 28. 8. 2008, B 13/2006, *Übertragung eines Europapatents*, ÖBl-LS 2009/164 = PBI 2009, 18.

79) Bundesgesetz vom 16. 12. 1978 über die Einführung des Europäischen Patentübereinkommens und des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patentverträge-Einführungsgesetz), BGBl 1979/52, mehrfach nov, idf BGBl I 2009/126.

80) Dies gilt auch für Firmenwortlautänderungen: BA 23. 3. 1988, B 29/87, ÖBl 1989, 98 = PBI 1989, 141.

81) Zutreffend deutlich *Friebell/Pulitzer*, Patentrecht<sup>2</sup>, 281.

82) Vgl OGH 5. 12. 1989, 4 Ob 145/89, *Kraftstoffeinspritzung*, nv.

83) Vgl OPM 27. 2. 2008, Op 2/07, *Heizeinsatz*, PBI 2008, 97 = ÖBl-LS 2008/188; *Friebell/Pulitzer*, Patentrecht<sup>2</sup>, 279 mwN.

84) VfGH 26. 9. 1988, B 1126/87, ÖBl 1989, 73 = PBI 1989, 51 = ZfVB 1989/1057/1067.

85) BA 21. 11. 1978, B 50/76, *Rohrverlegungsverfahren*, PBI 1979, 70.

86) OPM 30. 6. 2010, OBp 1/10, *Patentverzicht*, PBI 2010, 193.

87) OGH 12. 2. 1991, 4 Ob 173/90, *Trennwand*, ÖJZ NRsp 1991/90 = EvBl 1991/83 = wbl 1991, 236 = ÖBl 1991, 153 = SZ 64/10.

88) OGH 10. 11. 1998, 4 Ob 280/98z, *Kanalreinigungsfahrzeug*, JUS Z/2702/2703 = ÖBl 1999, 208.

89) Vgl *Friebell/Pulitzer*, Patentrecht<sup>2</sup>, 281.

90) BA 12. 5. 1934, PBI 1934, 104.

Eintragungen in das Patentregister können nur aufgrund inhaltlich und formal unbedenklicher Übertragungsurkunden erfolgen. Aus der Übertragungsurkunde hat der Wechsel der Patentinhaberschaft unzweifelhaft hervorzugehen. Auf den korrekten Nachweis der Vertretungsberechtigung bei juristischen Personen ist ebenso zu achten. Die Übertragung von bloßen Patentanmeldungen ist nach § 33 Abs 3 PatG ausdrücklich zulässig und stellt an die Vertragsrichter mitunter höhere Sorgfaltsanforderungen.

### Anhang: Checkliste

Zu einem empfehlenswerten Inhalt einer Übertragungsurkunde führt überblicksartig folgende Checkliste, die jedoch eine individuelle anwaltliche Beratung keinesfalls ersetzen kann:

- **Vertragsgegenstand**
  - Inhaberschaft
  - Registerstand/Registerauszug
- **Übertragung**
  - Abtretungserklärung/Rechteübergang
  - patentrechtliche Aufsandungserklärung/Mitwirkungsverpflichtung des Veräußerers
  - Zeitpunkt des Rechtsübergangs
- **Vergütung**
  - Entgeltlichkeit/Unentgeltlichkeit
  - Zahlungsmodalitäten
  - Nebenkosten (Zinsen, Abgaben, Anwaltskosten)
- **Gewährleistung und Haftung**
  - Erklärungen des Veräußerers nach Kenntnis
  - Ansprüche Dritter
  - Sachmängel/gemischte Mängel
  - Garantieerklärung/Lastenfreiheit

Das Patentregister gibt nach st Eintragungspraxis<sup>91)</sup> über die ein Patent betreffenden Rechtsverhältnisse zuverlässig Auskunft. Nur bei ausdrücklicher Zusage der Lastenfreiheit bzw im Fall

91) Vgl BA 18. 11. 1952, PBI 1953, 43.

arglistigen Verschweigens eines Mangels muss gehaftet werden. Die hL<sup>92)</sup> fasst den Begriff der „Lasten“ iSd § 928 ABGB in Anwendung auf das Patentrecht möglichst weit, denn das Register weist nicht bloß reine Rechtsmängel, dh die Belastung durch Pfandrechte, dingliche Lizenzen bzw eine teilweise Ab-erkennung oder Enteignung, sondern auch gemischte Mängel wie zB eine teilweise Nichtigerklärung des Patents nach § 48 Abs 3 PatG aus.

- **Veräußerungsverbot<sup>93)</sup>**
  - Verbot entsprechender Verpflichtungsgeschäfte
  - Verbot entsprechender dinglicher Geschäfte
- **Schlussbestimmungen**
  - Schriftformklausel
  - Salvatorische Klausel
  - Rechtswahlklausel
  - Gerichtsstandsklausel

Patentrechte stehen den in § 99 Abs 2 JN genannten Forderungsrechten nahe, bei denen der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Drittschuldners als der Ort gilt, an dem sich das Vermögen befindet.<sup>94)</sup> Im eingeschränkten Anwendungsbereich des Vermögensgerichtsstands ist daher idR der Sitz des Patentamtes in Wien maßgebend. Der Anspruch auf Übertragung der Rechte aus einer Patentanmeldung stellt keinen Anspruch nach dem Patentgesetz dar, der die ausschließliche Zuständigkeit des HG Wien für Klagen und Sicherungsanträge nach § 162 Abs 1 PatG begründet. Für rechtsgeschäftliche Übertragungen ist dieser Gerichtsstand daher unbeachtlich.<sup>95)</sup>

- **Vertretungsbefugnis**
  - Beglaubigungsvermerk
  - uU Apostille

92) *Friebel/Pulitzer*, Patentrecht<sup>2</sup>, 284.

93) Vgl OPM 30. 6. 2010, OBp 1/10, *Patentverzicht*, PBI 2010, 193.

94) OGH 29. 9. 1992, 4 Ob 24/92, *Abfallbeizen*, MR 1993, 149 (Walter) = ecolex 1993, 255 = PBI 1994, 149.

95) OGH 29. 9. 1992, 4 Ob 24/92, *Abfallbeizen*, MR 1993, 149 (Walter) = ecolex 1993, 255 = PBI 1994, 149.

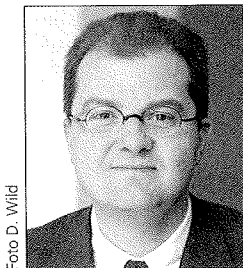


Foto D. Wild

#### Der Autor:

RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU) studierte US-amerikanisches Steuerrecht in San Francisco; Gründer der RA-Kanzlei EUROLAWYER® in Salzburg; Fachbuch-Autor; Verfasser des Standardkommentars zum Rechtsanwaltsstarifgesetz (2011); gerichtlich beeideter Sachverständiger für Urheberfragen aller Art, insb Neue Medien und Webdesign.

**Kontakt:** [Anwalt.Thiele@eurolawyer.at](mailto:Anwalt.Thiele@eurolawyer.at)

#### Publikationen des Autors:

Anwaltskosten<sup>3</sup> (2011); Zweiseitigkeit des zivilen Ablehnungsverfahrens und Kostenersatz, ÖJZ 2011, 944; Europe versus Facebook, Wiener Studenten organisieren den datenschutzrechtlichen Widerstand, jusIT 2011, 174; Aktuelle Entwicklungen und Judikatur im anwaltlichen Honorar- und Kostenrecht 2010, in *Heidinger/Zöchling-Jud* (Hrsg), Anwaltsrecht Jahrbuch 2011 (2011) 43; Der digitale Nachlass – Erbrechtliches zum Internet und seinen Diensten, jusIT 2010, 167.